



Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linie, -grenze	Gemeinbedarfsflächen
<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet WB Besondere Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sonstige Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. 0,4 Grundflächenzahl 0,7 Geschossflächenzahl 3,0 Baumassenzahl <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. II Als Höchstgrenze II-III Als Mindest- und Höchstgrenze II Zwingend <p>Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. TH 12,4 m Traufhöhe FH 15,2 m Firsthöhe OK 13,6 m Oberkante 	<ul style="list-style-type: none"> O Offene Bauweise E Nur Einzelhäuser zulässig D Nur Doppelhäuser zulässig H Nur Hausgruppen zulässig ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g Geschlossene Bauweise a Abweichende Bauweise <p>--- Baulinie</p> <p>— Baugrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltung Schule Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Post Feuerwehr

Verkehrsflächen	Grünflächen	Sonstige Planzeichen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> — Straßenverkehrsflächen — Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — Zweckbestimmung P Öffentliche Parkflächen ↑ Fußgängerbereich VB Verkehrsberuhigter Bereich F Fussweg ▼ Einfahrt ▼ Einfahrtbereich — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — Bahnanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> — Grünflächen ○ Öffentlich P Privat — Parkanlage — Dauerkleingarten — Sportplatz — Friedhof — Spielplatz — Spielbereiche A Für alle Kinder B Für schulpflichtige Kinder C Für Klein- u. jüngere Schulkinder <p>Gemäß Rd. Erl. v. 31.7.1974 Sbl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VC2/ VC 4 - 901.11</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen ST Stellplätze GST Gemeinschaftsstellplätze GA Garagen TGA Tiefgaragen GGA Gemeinschaftsgaragen TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen — Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind z.B. F 1000m² Mindestgröße b 20 m Mindestbreite t 60 m Mindesttiefe — Umgrenzung des Änderungsbereiches — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Nutzungsgebiet — Einteilung der Verkehrsflächen (Bäume, Verkehrsgrün, Gehradweg, Parkstreifen) — Fusswegführung — Firstrichtung — Sichtfelder — geplante Grundstücksgrenzen

Beschluß z. vereinf. Änderung	Plangrundlage	Bescheinig. d. Stellungnahme	Anzeigevermerk
<p>Diese vereinfachte Änderung hat der Rat der Stadt Kleve gemäß § 13 des BauGB am 17.12.1997 beschlossen.</p> <p>Kleve, den 5. 2. 1998</p> <p>Der Bürgermeister (Thelosen)</p>	<p>Die vorliegende Planunterlage ist ein maßstablicher Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 - 213 - 0 vom 4.12. 1995</p> <p>gez. MOSCH öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Kleve, den 5. 2. 1998</p> <p>Der Stadtdirektor (Palmen)</p>	<p>In der Fassung der Bekanntmachung hat mir diese vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vorgelegen. Verfügung vom (Az. 35.2-12.25)</p> <p>Düsseldorf, den</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>im Auftrage</p>

Bekanntmachung

Diese vereinfachte Änderung ist am 4.2. 1998 bekannt gemacht worden.

Kleve, den 5. 2. 1998

Der Stadtdirektor
Palmen



Stadt Kleve

Vereinfachte Änderung Nr. zum Bebauungsplan Nr. 4 - 213 - 0 Gemarkung: MATERBORN

Flur: 21

Maßstab: 1:1 000